

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Hohen Wangelin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2004 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und des in ihr befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen.

Priorität hat der Schulsport der Amtsschule Moltzow.

§ 2

Antragsstellung und Schlüsselübergabe

Die Antragsstellung erfolgt beim Bürgermeister der Gemeinde.

Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den vom Bürgermeister benannten Hallenverantwortlichen.

Die abschließende Kontrolle erfolgt mit der Schlüsselerücknahme durch den Hallenverantwortlichen.

§ 3

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, auf dessen Antrag die Mehrzweckhalle zur Nutzung bereitgestellt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a) die Gemeindevertretung und ihre Gremien für alle Räume
- b) von der Gemeinde getragene Vereine, deren Mitglieder unter 18 Jahre sind, für die Benutzung der Mehrzweckhalle für sportliche Zwecke.

- c) alle Vereine der Gemeinde Hohen Wangelin bei der Durchführung von Sportveranstaltungen und nichtöffentlichen Veranstaltungen

Bei der Benutzung der Sanitäreinrichtungen der Mehrzweckhalle wird auf äußerste Sparsamkeit, Ordnung und Sauberkeit verwiesen.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Mehrzweckhalle.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr der in § 7 genannten Höhe besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige die auf dessen Antrag bereitgestellten Räumlichkeiten nicht oder nur teilweise nutzt.
Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet.
Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Einzahlungsbeleg oder Barzahlung im Amt Moltzow nachzuweisen. Dies gilt ebenso für die im § 7(2) genannte Kautions- und §7(3) benannten Sicherheitseinbehalt für die Reinigung bei stundenweiser Nutzung.

§ 7 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt bei beantragter Nutzung der Mehrzweckhalle:

10,00 €/Stunde bei stundenweiser Vermietung
100,00 €/Tag bei tageweiser Vermietung

- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Kautions- in Höhe von 200,00 € zu leisten.
- (3) In den in §7(1) ausgewiesenen Gebühren sind die Betriebskosten (Strom, Wasser, Reinigung, Bestuhlung u.a.) enthalten. Bei stundenweiser Vermietung verpflichtet sich der Mieter zu einer Generalreinigung, dafür ist ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 50,00 € im Voraus zu leisten, der nach abschließender Kontrolle und Schlüsselrückgabe an den Mieter zurücküberwiesen wird.

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Mehrzweckhalle noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Für Ausstattung, Bestuhlung und Auslegen des Schutzteppichs ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Das betrifft ebenso das Ausräumen der Mehrzweckhalle. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mehrzweckhalle entstanden sind, haften die Nutzer in voller Höhe.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Wangelin, den 14.09.2004

Burk
Bürgermeister

